

Drucksache Nr.: 205/2016

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 7

Az.: At-He

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.07.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	14.07.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Zuge der Projektförderung „LED-Umrüstung„ in acht Ortsbezirken

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

1. im „**Aspenweg**“ (Nord-Süd-Verlauf), Ortsbezirk Haardt,
2. in der „**Bergsteinstraße**“, Ortsbezirk Hambach,
3. „**In den Obergärten**“ (zwischen „Flugplatz- u. Langenschemelstraße“),
4. „**In den Obergärten**“ (Nord-Süd-Verlauf; Hausnrn. 4-25),
5. „**In den Obergärten**“ (Einmündung „Langenschemelstraße“; Hausnrn. 24-52), Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf und
6. in der „**Wendelinusstraße**“, Ortsbezirk Geinsheim,
7. in der „**Hohe-Loog-Straße**“, Ortsbezirk Diedesfeld und
8. in der „**Neubergstraße**“ (ab Hausnr. 21A bis Raiffeisenstraße mit der Stichstraße Hausnrn. 57-69), Ortsbezirke Gimmeldingen und Königsbach,

wird jeweils auf 25%;

9. in der „**Kalkbergstraße**“, Ortsbezirk Duttweiler,
auf 30%

festgesetzt.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlagen in den o.g. Verkehrsanlagen befanden sich nach einer Betriebsdauer von mehr als 30 Jahren in einem schlechten Zustand. So waren die Gläser der Leuchten stark verwittert, Lampenfassungen defekt und Masten teilweise vom Rost befallen. Eine vorschriftsmäßige Ausleuchtung nach der europäischen Norm DIN EN 13201 („Straßenbeleuchtung“) war nicht mehr gewährleistet. Die Straßenbeleuchtungsanlagen mussten deshalb erneuert werden.

Für die Erneuerung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben. Dabei bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Vorliegend wird mit der Übernahme von 25 bzw. 30% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits in den o.g. Verkehrsanlagen hinreichend Rechnung getragen (siehe jeweilige Anlage „Begründung zum Gemeindeanteil“ zu den einzelnen Verkehrsanlagen).

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie in den genannten Straßen wurde im Rahmen des Projekts „Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße“ eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 8.190,29 € aus dem Bundeshaushalt gewährt.

Neustadt an der Weinstraße, 29.06.2016

Oberbürgermeister